Vereine.

Richterverein beim Reichsgericht.

Nach Zeitungsnachrichten erwägt die Reichsregierung eine Maßnahme, durch die eine Aufwertung von Hypotheken (und wohl auch anderer Geldansprüche) verboten werden soll. Der unterzeichnete Vorstand des Richtervereins des Reichsgerichts würde glauben gegen seine Pflicht zu verstoßen, wenn er es unterließe, seine warnende Stimme hiergegen zu erheben.

Niemand wird dem Reichsgericht den Vorwurf machen, daß es vorschnell und unüberlegt die Gleichung Mark gleich Mark aufgegeben habe. Langsam und vorsichtig hat es zunächst auf einzelnen Rechtsgebieten die Notwendigkeit einer Aufwertung anerkannt. Aber immer entschlossener und allgemeiner hat sich die neue Auffassung durchgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist die Entscheidung des 5. ZS. v. 28. Nov. 1923, die im Grundsatz dem Schuldner die Befugnis abspricht, eine in besserem Geld begründete Schuld in entwerteter Papiermark abzutragen und die Löschung der Hypothek zu fordern. Die zurückhaltende Art, wie dieses Urteil begründet ist, ist ein Zeugnis davon, wie sehr sich der Senat seiner Verantwortung angesichts der Tragweite der Entscheidung bewußt gewesen ist.

Wenn der höchste Gerichtshof des Reiches nach sorgfältiger Erwägung des Für und Wider zu einer solchen Entscheidung gelangt ist, so glaubt er von der Reichsregierung erwarten zu dürfen, daß die von ihm vertretene Auffassung nicht durch einen Machtspruch des Gesetzgebers umgestoßen wird.

Gestützt ist die Entscheidung auf den großen Gedanken von Treu und Glauben, der unser Rechtsleben beherrscht, gestützt auf die Erkenntnis, daß ein ferneres Festhalten an der Vorstellung, Mark sei gleich Mark, zu einem höchsten Maße des Unrechts führen würde, unerträglich in einem Rechtsstaat. Von demselben Gedanken war aber zugleich die Auffassung des Gerichts über das Maß der gebotenen Aufwertung getragen: wonach die Folgen der Geldentwertung angemessen auf Gläubiger und Schuldner zu verteilen sind, dem Gläubiger also — wenigstens für die Regel — keine volle Umwertung auf dem Goldfuße zukommt.

Dieser Gedanke von Treu und Glauben steht außerhalb des einzelnen Gesetzes, außerhalb einer einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmung. Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen. Darum darf der Gesetzgeber nicht ein Ergebnis, das Treu und Glauben gebieterisch fordern, durch sein Machtwort vereiteln.

Das ist der Gedankengang, der für das weite Gebiet der Geldentwertungsfrage beim Reichsgericht immer allgemeineren Eingang gefunden hat. Darum ist die Kunde von der geplanten gesetzgeberischen Maßnahme in den Kreisen des Reichsgerichts mit Befremden aufgenommen worden.

Auch in der Tages- und Fachpresse ist scharfer Widerspruch erhoben worden, zum Teil gestützt auf die Behauptung, starke Einflüsse eigensüchtiger Art seien die treibenden Kräfte. Es ist dem unterzeichneten Vorstand eine ernste Sorge, die Reichsregierung möchte solchen Einflüssen nachgebend eine Rechtslage herbeiführen, die gegen Treu und Glauben verstieße.

Eine gesetzgeberische Maßnahme, die die Betroffenen schädigt, kann sich vom Standpunkte des Ganzen nachträglich als unzweckmäßig herausstellen. Der Gefahr solcher Mißgriffe kann kein Gesetzgeber entgehen. Aber ein schwerer Stoß nicht nur für das Ansehen der Regierung, sondern für das Rechtsgefühl im Volke und für den Glauben an das Recht wäre es, wenn es dazu kommen müßte, daß jemand, der sich im Rechtsstreit auf die neue gesetzliche Vorschrift berieße, damit von den Gerichten mit der Begründung abgewiesen würde, seine Berufung auf die Vorschrift verstoße gegen Treu und Glauben.

Schon ist in der Öffentlichkeit mehrfach und eindringlich die Frage erörtert worden, ob nicht der geplante Eingriff selbst als ein Verstoß gegen Treu und Glauben, als unsittlich seiner unsittlichen Folgen wegen, als eine verfassungswidrige Enteignung, oder als eine dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung Hohn sprechende Steuer rechtsunwirksam wäre. Die ernste Gefahr einer solchen oder ähnlichen richterlichen Beurteilung der geplanten Maßnahme — auch durch das höchste Gericht — besteht, und sie besteht auch dann, wenn die Regierung, unter dem Druck der aufgetretenen Widerstände die ursprünglich geplante Schroffheit mildernd, die im Recht begründete Aufwertung nur zum Teil verbieten sollte.

Der unterzeichnete Vorstand bittet, dieses Bild von der Stimmung beim Reichsgericht, so ernst, wie es geschildert ist, zu würdigen.

Kleinere Aufsätze.

Zur Vertretung deutscher Erbinteressen in Amerika.

Bei der Beschaffung von Beweismitteln zum Zwecke der Einziehung kalifornischer Erbschaften oder Vermächtnisse wird in Deutschland vielfach angenommen, daß Urkunden, wie eidesstattliche Erklärungen über Verwandtschaft, amtliche Bescheinigungen und sonstige Beweisstücke, die in Deutschland von Behörden und Gerichten ohne weiteres entgegengenommen und als genügende Belege angesehen werden, auch hierzulande in gleicher Weise und mit derselben Wirkung verwendbar sind. Diese Annahme hat sich oft als irrig erwiesen. Zuweilen gelingt es allerdings, Beweismittel, die in ihrer Form den Gesetzen von Kalifornien nicht entsprechen, hier trotzdem zur Geltung zu bringen. Das geschieht aber nur, wenn erstens dagegen kein Einwand von seiten irgendeiner Partei erhoben wird, wenn zweitens der Richter, dem die Beweise vorgelegt werden, geneigt ist, Abweichungen von der vorgeschriebenen Form im Interesse einer schnelleren materiellen Erledigung zu übersehen, und wenn drittens für die fremdländischen Erben ein Anwalt auftritt, zu dem der Richter Vertrauen hat und der im Notfalle die Verläßlichkeit der in Frage kommenden Beweismittel aus eigener Wissenschaft oder Erfahrung bezeugen kann. Fehlt eines dieser Elemente, so entstehen Weiterungen. Diesen kann manchmal durch ein besseres Verständnis hiesiger Einrichtungen, Grundsätze und Regeln vorgebeugt werden, von denen die nachstehend erwähnten besondere Beachtung verdienen.

1. Schlüsse aus Tatsachen, die einer fremdländischen Behörde vorgelegt worden sind, werden regelmäßig nur in den Fällen anerkannt, in denen sie die Würde eines von einem zuständigen Gericht erlassenen Urteils erlangt haben. Andernfalls müssen die Tatsachen selbst zur Kenntnis des hiesigen Gerichts gebracht und nachgewiesen werden.

2. Ein Fall, in dem der Beweis aus einem von zuständiger Stelle erlassenen Urteil oder aus einer amtlichen Urkunde oder Erklärung bestehen muß, die sich als einem Urteil gleichstehend ansehen läßt, liegt u. a. vor, wenn es sich um die Anerkennung eines ausländischen Testaments handelt. Ein solches hat in Kalifornien keine Geltung, wenn es nicht von einem kalifornischen Obergericht (Superior Court) durch ein förmliches Urteil für gültig erklärt worden ist. Das Urteil kann nur in einem für den Zweck hier eingeleiteten besonderen Verfahren (Probate Proceeding) erlassen werden und wird nur dann erlassen, wenn nachgewiesen wird, daß eine gerichtliche Anerkennung (Admission to Probate) auch drüben stattgefunden hat. Da ein der amerikanischen „Admission to Probate" genau entsprechendes Institut drüben nicht besteht, so muß der hiesige Vertreter der Antragsteller, dem die Unterschiede des Verfahrens in den zwei Ländern bekannt sind, darauf hinwirken, daß ihm von dort ein amtlicher Nachweis der Gültigkeit geliefert wird, den er als eine „Admission to Probate" i. S. des amerikanischen Rechts bezeichnen und als Unterlage für die gerichtliche Zulassung des Testaments in diesem Lande gebrauchen kann. Ist dieser Nachweis der Gültigkeit aus Europa nicht zu erlangen, so müssen die Tatsachen, die dem Testament drüben Gültigkeit geben, in den allgemeinen Formen des kalifornischen Beweisrechts vor das hiesige Gericht gebracht werden. Dazu gehören entweder mündliche Zeugen- und Sachverständigen-Aussagen oder die Vernehmung von Zeugen durch einen vom hiesigen Gericht ernannten „Commissioner", der dann ein Beamter dieses Gerichts ist. Dabei entstehen infolge der Verschiedenheit der Sprachen und der Notwendigkeit, den hier vorgeschriebenen Regeln über die Vernehmungen und die Beglaubigung der Vernehmungsprotokolle genau zu folgen, Fragen, die nur mit Hilfe umständlicher Auseinandersetzungen und Instruktionen gelöst werden können. Testamente, die nur nach der fremdländischen Form am Orte der Errichtung gültig sind, genügen, soweit sie über bewegliches Vermögen verfügen. Betreffen sie aber Grundbesitz, so müssen sie im Einklang mit den für Kalifornien geltenden Vorschriften über die Errichtung von Testamenten abgefaßt und beglaubigt sein.

3. Einseitige und freiwillige, beschworene oder eidesstattliche Erklärungen („Affidavits") sind als Beweis nur für gewisse, engumschriebene Zwecke zulässig und können den regelrechten Beweis durch mündliche Zeugenaussagen oder Vernehmungsprotokolle, die auf Grund eines Kommissoriums angefertigt worden sind — sog. Depositions — nicht ersetzen. Freilich machen liberal gesinnte Richter, die die Schwierigkeiten verstehen und ihnen abhelfen möchten, hiervon oft Ausnahmen, falls ihnen die Umstände in richtiger Weise erklärt werden. Andere Richter wollen nur von ihrem eigenen Beweisrecht etwas wissen und lehnen jede andere Form der Beweisführung ab.

4. Die Auskehrung einer Hinterlassenschaft an Erben und Legatare bedingt hier jedesmal eine gerichtliche Nachlaßregelung